

Satzung

DJK-Tanzsportverein Höhenkirchen-Siegertsbrunn e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der am 23.05.2006 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn gegründete Sportverein führt den Namen DJK-Tanzsportverein (DJK-Tanz SV) Höhenkirchen-Siegertsbrunn e.V. Der Verein hat sein Sitz in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2.1 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leitungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes München-Freising.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessport Verbandes e.V. (BLSV) und untersteht zugleich deren Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten, insbesondere der Doping-Bestimmungen.

§2 Zweck

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins ist insbesondere die Förderung und Pflege des Tanzsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung, Unterhalt und Nutzung von Sportanlagen oder ergänzenden Einrichtungen sowie von Anlagen oder Einrichtungen, die der Bildung und Jugenderziehung oder Jugendhilfe dienen.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds werden Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht zurückerstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Veränderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem DJK und BLSV sofort an.

§4 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter/innen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten

- Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztlicher Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
 4. Er arbeitet mit örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
 5. Er ist bereit, Aufgaben in der Gesellschaft mitzutragen.
 6. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in seiner ökumenischen Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins und DJK anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller den Grund mitzuteilen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder, die vom Präsidium - bei gemeindlichen Einrichtungen auch die von Gemeinde – erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen während des Übungsbetriebes ist Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt §8.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen;
 - d) bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten oder mehr.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat an Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliedsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.
Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ersatz eines dem Verein ggf. entstandenen finanziellen Schadens;
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§8 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die unter 1. genannten Gebühren und Beiträge werden ½ jährlich im Voraus mittels Einzugsverfahren abgebucht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Ausnahme siehe §13.1.2. und §14.1.2.
4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.

§10 Ehrungen

1. Mitglieder, die im Verein ununterbrochen 10. 25 oder 50 Jahre angehört haben, werden von der darauf folgenden Jahreshauptversammlung geehrt.
2. Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Für besondere Verdienste kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine gesonderte Ehrung durchgeführt werden.

4. Der Verein ehrt seine Mitglieder auch gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.

§11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Gesamtvorstand;
- c) das Präsidium

§12 Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt ist.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch das Präsidium. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in einer Tageszeitung, einem Anzeigenblatt oder einem gemeindlichen Mitteilungsblatt, soweit diese(s) in Höhenkirchen-Siegertsbrunn verbreitet werden (wird).

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist dem DJK-Kreis bzw. Diözesanverband zu übersenden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern;
 - b) vom Gesamtvorstand;
 - c) vom Präsidium;
 - d) von den Ausschüssen
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten es beantragen, bzw. bei Wahlen mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

§13 Gesamtvorstand

1.1 Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium;
- b) dem Geistlichen Beirat;
- c) dem Jugendleiter;
- d) dem Pressensprecher;
- e) den Kassenprüfern;
- f) dem technischen Leiter;
- g) dem Aktivensprecher;
- h) dem Jugendsprecher;
- i) den Ausschussvertretern

1.2 Die unter a,c,d,e,f angegebenen Personen werden jeweils von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für 1.1 a) siehe §4

Der Aktivensprecher (g) wird jährlich gewählt.

Der Jugendsprecher (h) wird jährlich gewählt. Er muss bei seiner Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausschussvertreter (i) werden jährlich gewählt.

2.1 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.

2.2 Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beim Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.3 Bei Ausscheiden eines des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes:

- a) Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins;
 - b) Er hat für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Fachverbänden, dem DJK und BLSV zu sorgen;
 - c) Er füllt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durch;
 - d) Er bestellt Ausschüsse;
 - e) Er beschließt über den Ausschluss und Maßregelungen gegenüber Mitgliedern
4. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

§14 Präsidium

1.1 Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Sportwart;
- d) dem Schatzmeister

1.2 Die unter 1.1 a) bis d) angegebenen Personen werden jeweils von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter 1.1 a, b, c, d bezeichnete Personen. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, je zwei der anderen bezeichneten Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
4. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
6. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums zu informieren.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§15 Ausschüsse

1. Es gibt permanente und temporäre Ausschüsse

§16 Protokollierung

1. Über Verlauf der Jahreshauptversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Alle jeweils Teilnahmeberechtigten haben das Recht einer Abschrift bzw. Einsicht in das Protokoll.

§17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft.

§18 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

§19 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist vierzehn Tagen einberufenen Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat. Diese hat unmittelbar und ausschließlich im ökumenischen Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidation im Sinne §26 BGB.